www.jusletter.ch

Christoph Käser / Marc Häusler

Änderung der Revisionspflicht für Genossenschaften

Verzicht auf eine gesetzliche Revisionsstelle – Einführen einer statutarischen Kontrollstelle

Mit den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen des Aktien- und Revisionsrechts wurden die Bestimmungen zur Revision der Genossenschaften grundlegend geändert. Der Beitrag zeigt die Möglichkeit auf, wie Genossenschaften ihre Pflicht zur Revision durch eine gesetzliche Revisionsstelle umgehen können (sog. opting out), ohne dabei gänzlich auf eine Überprüfung ihrer Jahresrechnung verzichten zu müssen.

Rechtsgebiete(e): Genossenschaft

Zitiervorschlag: Christoph Käser / Marc Häusler, Änderung der Revisionspflicht für Genossenschaften, in: Jusletter 9. Juni 2008

ISSN 1424-7410, www.jusletter.ch, Weblaw AG, info@weblaw.ch, T +41 31 380 57 77

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
2. Grundsätzliches zum Verzicht auf eine gesetzliche Revisionsstelle
3. Vorschlag zur praktischen Umsetzung
   3.1 Der Verzicht auf eine gesetzliche Kontrollstelle (opting out)
   3.2 Einführung einer statutarischen Kontrollstelle (Revision «wie bisher»)

1. Ausgangslage

[Rz 1] Mit den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen des Aktien- und Revisionsrechts wurden die Bestimmungen zur Revision der Genossenschaften grundlegend geändert. Gemäss Verweis in Art. 906 OR gelten neu für die Revisionsstelle der Genossenschaft die Vorschriften des Aktienrechts und damit die grundsätzliche Pflicht zur ordentlichen respektive eingeschränkten Revision durch zugelassene Revisoren.

[Rz 2] Eine solche Revisionspflicht ist insbesondere für kleinere Genossenschaften aufgrund der einfachen Verhältnisse oftmals unnötig und wegen der dadurch entstehenden finanziellen Belastung problematisch. Mit nachfolgendem Bericht soll die Möglichkeit aufgezeigt werden, wie eine Genossenschaft auf eine gesetzliche Revisionsstelle verzichten kann. Zudem wird kurz dargelegt, wie die Überprüfung der Jahresrechnung im Rahmen der Aufgaben der Kontrollstelle nach bisherigem Recht oder einem frei gewählten Rahmen – trotz Verzicht auf eine gesetzliche Revisionsstelle – durch die Einführung einer statutarischen Kontrollstelle beibehalten werden kann.

2. Grundsätzliches zum Verzicht auf eine gesetzliche Revisionsstelle

[Rz 3] Die neuen Revisionsvorschriften von Art. 727 ff. OR knüpfen bezüglich der Prüfungspflicht nicht wie bisher an die Rechtsform an, sondern an die Grösse der Gesellschaft. Es wird neu unterschieden zwischen einer ordentlichen und einer eingeschränkten Revision. Ordentlich revidiert werden müssen Publikumsgesellschaften, wirtschaftlich bedeutende Unternehmen (Überschreiten von zwei der folgenden drei Bedingungen während zwei aufeinanderfolgenden Jahren: Bilanzsumme von CHF 10 Mio, Umsatzerlös von CHF 20 Mio, 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) sowie Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind. Der Grossteil der Genossenschaften wird die Jahresrechnung somit nicht ordentlich revidieren müssen.

[Rz 4] Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss eine Genossenschaft ihre Jahresrechnung durch zugelassene Revisioren eingeschränkt prüfen lassen. Unter gewissen Voraussetzungen ist es jedoch möglich, auf diese eingeschränkte Revision zu verzichten. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine eingeschränkte Revision sind in Art. 727a Abs. 2 OR geregelt. Danach kann eine Genossenschaft mit der Zustimmung sämtlicher Genossenschafter auf die eingeschränkte Revision verzichten, wenn die Genossenschaft nicht ordentlich revidiert werden muss und nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

3. Vorschlag zur praktischen Umsetzung

3.1 Der Verzicht auf eine gesetzliche Kontrollstelle (opting out)

[Rz 5] In die mit der Einladung zur Generalversammlung zu verschickende Traktandenliste ist der Antrag der Verwaltung bezüglich Verzicht auf eine künftige Revision aufzunehmen. Dieser Einladung ist eine Verzichtserklärung beizulegen, mit welcher die Genossenschafter dem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision zustimmen können, falls sie nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen. Diese Erklärung ist bis zur Generalversammlung zu retournieren bzw. an diese mitzubringen. Es ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 727a Abs. 3 OR ein Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision gilt.

[Rz 6] Anlässlich der Generalversammlung kann über die Rückmeldungen der Verzichtsanfrage informiert werden und es ist über den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision abzustimmen. Wird der Beschluss zum Verzicht auf die eingeschränkte Revision einstimmig gefasst und sind keine ablehnenden gegenteiligen Erklärungen der Genossenschafter eingegangen, ist festzustellen, dass **sämtliche Genossenschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben**, die **Voraussetzungen der ordentlichen Revision nicht gegeben sind** und dass die Genossenschaft **weniger als 10 Vollzeitstellen** im Jahresdurchschnitt hat. Diese Feststellungen sind in das Protokoll der Generalversammlung aufzunehmen. Der Verzicht auf eine gesetzliche Revisionsstelle bedarf in den meisten Fällen einer **Statutenänderung**, die entsprechend zu traktandieren und in aller Regel durch die Genossenschafterversammlung zu beschliessen ist. Die Kompetenzen der Verwaltung nach Art. 62 Abs. 5 HRegV sind in diesem Zusammenhang nur sehr minimal.

[Rz 7] Im Anschluss an die Generalversammlung ist das opting out dem Handelsregisteramt anzumelden. Neben der Anmeldung sind dem Handelsregisteramt folgende **Dokumente einzureichen** (Art. 62 Abs. 1 und 2 HRegV): eine von mindestens einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnete *Erklärung*, dass die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und dass sämtliche Genossenschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben, die aktuelle *Bilanz*, *Erfolgsrechnung*, der aktuelle *Jahresbericht*, eine *Bestätigung der Verwaltung*, dass die letzte Jahresrechnung von der bisherigen Revisions- /Kontrollstelle geprüft wurde (Art. 174 HRegV), die

Verzichtserklärungen sämtlicher Genossenschafter *oder* das entsprechende *Protokoll* der Generalversammlung sowie die *Statuten* mit dem geänderten Wortlaut. Zudem sind die kantonal unterschiedlichen *Formulare* der Handelsregisterämter zu beachten.

[Rz 8] Mit der Publikation des opting out resp. der Statutenänderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt durch das kantonale Handelsregisteramt ist das Verfahren betreffend Verzicht auf eine gesetzliche Revisionsstelle abgeschlossen.

[Rz 9] Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass bei Genossenschaften mit **persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht** der Genossenschafter eine Revisionsstelle **von Gesetzes wegen** jährlich festzustellen hat, ob das Genossenschafterverzeichnis korrekt geführt wird. Verfügt die Genossenschaft über keine Revisionsstelle, so muss die Verwaltung das Genossenschafterverzeichnis durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen (Art. 907 OR).

3.2 Einführung einer statutarischen Kontrollstelle (Revision «wie bisher»)

[Rz 10] Will eine Genossenschaft bei Verzicht auf die gesetzliche Revision ihre Rechnung dennoch im bisherigen oder einem frei gewählten Rahmen prüfen lassen, so kann sie stattdessen eine statutarische Kontrollstelle wählen, welche die Jahresrechnung entsprechend revidiert. Die Einführung einer solchen statutarischen Kontrollstelle wird vom Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) als zulässig erachtet, ist aber nicht Inhalt einer Weisung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. a HRegV an die kantonalen Handelsregisterbehörden. Es empfiehlt sich deshalb, vorgängig zur entsprechenden Statutenänderung und Handelsregisteranmeldung mit dem zuständigen kantonalen Handelsregisteramt Rücksprache zu nehmen. Unserer Ansicht nach muss die Revision der Jahresrechnung durch eine statutarische Kontrollstelle gemäss dem Grundsatz «in majore minus» möglich sein, da die Genossenschaft, welche die Voraussetzungen von Art. 727a Abs. 2 OR erfüllt, letztlich gänzlich auf eine Überprüfung ihrer Jahresrechnung verzichten könnte. Die fakultative Einführung einer Überprüfung der Jahresrechnung bietet sowohl den Mitgliedern als auch den Gläubigern der Genossenschaft zusätzlichen Schutz, weswegen auch unter diesem Gesichtspunkt die Einführung einer statutarische Kontrollstelle zu begrüssen ist. Die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 i.V.m. Art. 727 ff. OR gelten für die statutarische Kontrollstelle eben gerade nicht, weshalb ihre Aufgaben und die entsprechenden Haftungsbestimmungen in den Statuten festzuschreiben sind. Die Autoren erachten es als sinnvoll, sich für die Redaktion dieser Statutenbestimmungen an den Art. 906 bis 910 aOR, welche die Aufgaben der unter altem Recht geltenden Kontrollstelle umschrieben haben, zu orientieren.

[Rz 11] Nach der Genehmigung der Statutenänderung durch die Generalversammlung kann diese die statutarische Kontrollstelle wählen, womit das Verfahren zur Einführung einer statutarischen Kontrollstelle abgeschlossen ist.

Christoph Käser und Marc Häusler sind beide als Notare und Rechtsanwälte bei Häusermann + Partner, Bern, tätig.

* * *